

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
"Katzenhilfe Ulm/Neu-Ulm und Umgebung e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist regional unbegrenzt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch in Ulm, Neu-Ulm und Umgebung.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen (VR 1052).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Hilfe für Katzen in Not (herrenlose, ausgesetzte, von Verwahrlosung bedrohte Katzen). Sein Hauptanliegen ist die Minderung des Katzenelends mit Hilfe folgender Maßnahmen die von Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt werden.
 - a) Regelmäßiges Füttern und wenn nötig ärztliche Versorgung von verwilderten Katzen, die sich oft zu Gruppen zusammenschließen.
 - b) Unfruchtbarmachung der herrenlosen Katzen durch Einfangen mit Lebendfallen, kurzzeitige Einzelbetreuung und Rückgabe in gewohnte Umgebung.
 - c) Vermittlung von herrenlosen Katzen und Jungtieren in verantwortungsvolle Hände.
 - d) Fahrten zum Tierarzt und vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Katzen.
 - e) Informationsstände mit dem Ziel, die Bevölkerung auf die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung aufmerksam zu machen und Fragen zur Katzenhaltung zu beantworten.
 - f) Koordinationsstelle für gefundene und vermisste Katzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes § 51 ff AO "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Vergütung, weder in Geld noch in Sachwerten, wenn es im Auftrag des Vereins tierschützerisch tätig ist. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied werden kann jeder, der sich für die Vereinszwecke einsetzt. Auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften können die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und soll Name, Alter und Adresse des Bewerbers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand) erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
- b) es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt,
- c) es das Ansehen des Vereins erheblich verletzt,
- d) es wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. gegen berechtigte Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben.

Ein Beschluss über Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses hiergegen Einspruch erheben, über den spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung kann das Mitglied seine Vereinsrechte nicht ausüben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Beiträge

- a) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1.4. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt.
- b) Mitgliedern können Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- c) Der Verein ist berechtigt, für den satzungsgemäßen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.
- d) Wer seinen Beitrag für das vergangene Kalenderjahr bis zum 30.6. des folgenden Jahres nicht bezahlt hat, dessen Mitgliedschaft erlischt.

2. Sonstige Rechte und Pflichten

- a) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- b) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jede Anschriften-Änderung ist sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand - bestehend aus dem/der

- 1.Vorsitzende(n)
- 2.Vorsitzende(n)
- 3.Vorsitzende(n)
- 2 Beisitzer(innen)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl in der übernächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied vom Verein zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch arbeitet.
3. Außer dem Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit
 - a) dem Ausschluss aus dem Verein
 - b) durch Amtsenthebung
 - c) durch Rücktritt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, muss die Erklärung an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen u.a. folgende Angelegenheiten:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Falles des Vereinsendes.
5. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
6. Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 8 Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1.Vorsitzende ist allein, der 2. und 3. zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
2. Der 1.Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die Archivpflege und der Schriftverkehr, soweit er nicht von anderen Vorstandsmitgliedern geführt wird.
Der Schriftführer führt neben dem Protokoll eine Sammlung sämtlicher Beschlüsse, die auf Vereinsversammlungen gefasst werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
4. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. (Der gesamte Aufgabenbereich des Kassenführers ist in der Finanzordnung umschrieben, die aber nicht Bestandteil dieser Satzung ist.)

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes; Zeichnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende kann die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich, telefonisch oder elektronisch einladen. Bei Einberufung des Vorstandes ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Bekanntmachungen des Vereins sind vom 1.Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (siehe § 5) zu unterzeichnen.
4. Im übrigen gilt für die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins § 8.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 2.Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlungen sind von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes.
 - d) Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- f) Beschlussfassung der Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. a) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der Erschienenen und zur Amtsenthebung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.
- b) Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. (relative Mehrheit)

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob solche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Ergänzungen der Tagesordnung nach (1) sind auf Anfrage bekannt zu geben. Auf jeden Fall sind sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung schriftlich von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
3. Im übrigen gelten für die Einberufung und den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen bzw. aus Vereinsarbeiten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11, Ziffer 2, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zur Liquidation ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Katzenschutz Göppingen-Donzdorf e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Katzenschutzes (insbesondere Unfruchtbarmachung herrenloser Katzen) zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. Mai 1988.
Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2010